



April 2016

Pflicht zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anknüpfung an die Änderung des Verbraucherschutzgesetzes

Ende 2015 verabschiedete das Abgeordnetenhaus das Gesetz Nr. 378/2015 GBl., mit dem sich das Gesetz Nr. 634/1992 GBl., über den Verbraucherschutz in der Fassung der späteren Vorschriften ändert.

Die neue rechtliche Regelung bemüht sich um die Einführung eines zwanglosen, schnellen und erschwinglichen Verfahrens, was den Verbrauchern einen effektiven Schutz ihrer Rechte gewährleisten soll. Diese Verfahren werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Erzeugnissen oder Dienstleistungen von der Tschechischen Handelsinspektion, dem Tschechischen Telekommunikationsamt, dem Energie-Regulationsamt oder der Finanzbehörde geführt, und zwar aufgrund eines Antrags des Verbrauchers.¹ Weiters steuert das Gesetz den Ablauf des Verfahrens und gibt eine Frist von 90 Tagen vor, innerhalb der das Verfahren beendet sein muss.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber den Unternehmern die Pflicht auferlegt, die Verbraucher ab 1.2.2016 in klarer und verständlicher Weise darüber zu informieren, welches Amt für eventuelle Streitigkeiten sachlich zuständig ist. Sollte der Unternehmer eine Homepage haben, müssen diese Informationen auch dort angeführt werden. Falls der Verbrauchervertrag auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, müssen sie auch diese Informationen enthalten. In Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen war der Gesetzgeber wohlwollender und hat eine Frist bis zum 30.4.2016 gesetzt, bis zu jener die Änderungen durchzuführen sind. Eine Nichterfüllung der oben angeführten Pflichten kann mit einer Geldstrafe bis zu CZK 1.000.000 bestraft werden.

¹ Ein Formular des Antrags auf Einleitung des Verfahrens über eine außergerichtliche Lösung von Verbraucherstreitigkeiten ist auf den Internetseiten der Tschechischen Handelsinspektion verfügbar: